

## Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt Landkreis Darmstadt-Dieburg

### 1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt, Az.: UF 1172, wird gem. § 65 ff in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die

### vorläufige Besitzeinweisung Teilgebiet 1

in die neuen Grundstücke angeordnet.

Mit den in den **Überleitungsbestimmungen** (§ 62 FlurbG) vom **15. März 2017** festgelegten Zeitpunkten (ab 15. August 2017) gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung genannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

### 2. Hinweise

#### 2.1 Offenlegung der Unterlagen

Die Überleitungsbestimmungen, ein Auszug aus dem FlurbG (§§ 65-71), eine Übersichtskarte Teilgebiet 1, ein Merkblatt zu den Überleitungsbestimmungen, Karten des Alten und Neuen Bestandes sowie Verzeichnisse des Alten und Neuen Bestandes liegen in der Stadtverwaltung Pfungstadt, Stadthaus, Kirchstraße 12 - 14 in 64319 Pfungstadt, Zimmer 204 (Frau Hahn) vom **17.03.2017** bis **28.04.2017** während der Dienststunden

Montag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

#### 2.2 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, zu stellen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

#### 2.3 Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Anträge hierzu können schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

## 2.4 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan bestimmt und geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

## 2.5 Zwangsmittel

Die vorläufige Besitzeinweisung kann gem. § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

### Begründung

#### Sachverhalt

Die vom Unternehmensträger erworbenen und die von dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar betroffenen Grundstücke wurden neu geordnet.

Die Teilnehmer wurden über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

#### Formelle Gründe

Die Anordnung wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gem. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

#### Materielle Gründe

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen

Gleichzeitig können die Teilnehmer mit diesem Zeitpunkt die Ersatzflächen für die in die „Umgehungsstraße Pfungstadt im Zuge der B 426“ einschließlich ihrer Nebenanlagen und Ausgleichsflächen gefallenen Grundstücke sowie für die „Entlastungsstraße Pfungstadt West“ in Besitz und Nutzung übernehmen.

Es wird ferner vermieden, dass die Grundstücke in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und zusätzliche Kultivierungsarbeiten oder Ernteauffälle entstehen. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist deshalb geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Teilgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.



Heppenheim, den 15. März 2017  
Im Auftrag

  
(Kropp, Verfahrensleiter)